

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Frau Brown / Frau Celik /
Herr Engler

Telefon: 0641 306-1932

■ **Telefax: 0641 306-1920**

E-Mail: ordnung@giessen.de

Merkblatt

zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

(Grundlage: Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen)

→ Darf ich grundsätzlich Gartenabfälle verbrennen?

Pflanzliche Abfälle dürfen unter ständiger Aufsicht unter bestimmten Voraussetzungen bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 16 Uhr und samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen von Gartenabfällen grundsätzlich unzulässig.

Die Verbrennung ist dem Ordnungsamt 2 Werktage vorher schriftlich formlos per E-Mail o. Fax anzuzeigen.

→ Welche Voraussetzungen muss ich zur Verbrennung von Gartenabfällen erfüllen?

- Gartenabfälle sollten so trocken sein, dass die Rauchentwicklung gering bleibt
- Keine zusätzlichen Stoffe zur Entfachung des Feuers verwenden!
- Vermeidung von Rauch- und Geruchsbelästigung Dritter
- Vermeidung von Personengefährdung
- **Die Mindestabstände sind einzuhalten!**
- **Bei Verkehrsbehinderungen oder erheblicher Belästigung der Allgemeinheit durch starke Rauchentwicklung ist das Feuer zu löschen!**
- **Vor Verlassen der Brandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer u. Glut erloschen und nicht erneut entfachbar sind**
- Die Überreste und Asche sind unverzüglich in den Boden einzugraben

→ Welche Mindestabstände sind einzuhalten?

- 100 m zu bewohnten und öffentlichen Gebäuden, Zelt und Lagerplätzen
- 35 m von sonstigen Gebäuden
- 5 m zur Grundstücksgrenze
- jeweils 100 m von Bundesautobahnen, ausgebauten Fernverkehrsstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährdete Stoffe hergestellt, erarbeitet oder gelagert werden
- 50 m von öffentlichen Verkehrswegen
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren, Heiden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

→ Welche Punkte muss die formlose Anzeige beim Ordnungsamt beinhalten?

1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem Abfälle verbrannt werden sollen
2. Art und Menge des Abfalls
3. Name, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen, Mobilfunknummer
4. Datum, Uhrzeit (von... bis...)

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die aufgeführten Punkte verstößt. **Ordnungswidrigkeiten können** nach § 6 Nr. 3 und 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 69 Abs. 1 Nr. 8 und 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz **mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.**